

# Bestimmungen 2016

## Pramerdorfer Weiher

### Auflagen und Bestimmungen für die Fischereierlaubnis:

*Jedes Anfüttern ist verboten. Beim Fischen gilt die Einzel-Schonhaken Methode (auch bei Kunststoffködern). Das Fischen mit Schwimmbrot ist untersagt! Raubfischen ist nur mit Jahreslizenz erlaubt.*

*Abweichungen der Mindestmaße und Schonzeiten: Mindestfangmaß von Karpfen und Amur 40 cm. Karpfen und Amur ab 55 cm müssen unverzüglich und schonend zurückgesetzt werden. Fische die außerhalb der Schonzeit sind und ihr Brittelmass erreicht haben, müssen entnommen werden. Schleie ist ganzjährig geschont.*

*Verwendung einer Abködermatte ist verpflichtend. Fischen im Schongebiet ist ausnahmslos verboten!*

Untermassige Fische und Fische in der Schonzeit sind schonend zu behandeln, sind unverzüglich zurückzusetzen und dürfen nicht im Setzkescher oder sonstigen Behältern aufbewahrt werden. **Es dürfen maximal zwei Fische am Tag und maximal 15 Fried- und drei Raubfische im Jahr entnommen werden. Diese sind vor der Mitnahme zu töten! Ist das Fangkontingent erreicht, ist der Fischfang für diesen Tag einzustellen.**

Die Nichtbeachtung der Bedingungen, Auflagen und der Bestimmungen des Oö. Fischereigesetzes hat die sofortige Entziehung der Fischerkarte zur Folge. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Lizenz oder sonstige Gebühren besteht nicht.

In besonderen Fällen hat der Lizenzinhaber mit einer Anzeige bei den zuständigen Behörden zu rechnen. Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Begehen des Fischwassers erfolgt auf eigene Gefahr. Der Fischereiberechtigte übernimmt für Schäden an Personen oder Sachen keine Haftung.

**Entnommene und gehaltene Fische gelten als gefangen und sind sofort und Angabe des Datum mit Uhrzeit, Art und Länge in die Fangliste einzutragen.**